

Statistischer Bericht

A VI - vj 2 / 07

**Sozialversicherungspflichtig
Beschäftigte
in Thüringen
am 30.6.2007
- vorläufige Ergebnisse -**

Bestell - Nr. 01 605



Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert eingeschränkt
- r berichtigte Zahl
- p vorläufige Zahl

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647
Telefax: 0361 37-84699
Internet: www.statistik.thueringen.de
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Erwerbstätigkeit
Umweltökonomische Gesamtrechnungen, Außenhandel
Telefon: 0361 37-84214

Herausgegeben im März 2008

Heft-Nr.: 64 / 08
Preis: 6,25 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2008

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.
Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Grafiken	
1. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Wirtschaftsabschnitten und Geschlecht	11
2. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Wirtschaftsabschnitten	12
3. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Altersgruppen	13
4. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Teilzeit am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Wirtschaftsabschnitten	14
5. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort und Wohnort in den kreisfreien Städten und Landkreisen am 30.6.2007	15
6. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in den kreisfreien Städten und Landkreisen am 30.6.2007 nach dem Geschlecht	16
Tabellen	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Strukturmerkmalen	
1. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Strukturmerkmalen	17
2. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort sowie am Wohnort in den kreisfreien Städten und Landkreisen am 30.6.2007 nach ausgewählten Merkmalen	18
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	
3. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Wirtschaftsabschnitten und -unterabschnitten, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, deutschen und ausländischen Beschäftigten	19
4. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach deutschen und ausländischen Beschäftigten, zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten und Altersgruppen	22
5. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten, Altersgruppen, Ausländern sowie beruflicher Ausbildung	25

6. Ausländische sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten, Altersgruppen und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	26
7. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in den kreisfreien Städten und Landkreisen am 30.6.2007 nach Wirtschaftsabschnitten	28
8. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in den kreisfreien Städten und Landkreisen am 30.6.2007 nach deutschen und ausländischen Beschäftigten sowie Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten	30

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort

9. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort am 30.6.2007 nach Berufsbereichen, -abschnitten und ausgewählten -gruppen sowie beruflicher Ausbildung	31
10. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort am 30.6.2007 nach Berufsbereichen, -abschnitten und ausgewählten -gruppen, Geschlecht, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden sowie nach deutschen und ausländischen Beschäftigten	34
11. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort in den kreisfreien Städten und Landkreisen am 30.6.2007 nach deutschen und ausländischen Beschäftigten sowie Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten	35
12. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort in den kreisfreien Städten und Landkreisen am 30.6.2007 nach Ausbildungsabschlüssen, Altersklassen sowie Auszubildende	36

Anhang

Gliederung der Wirtschaftsbereiche für Veröffentlichungszwecke innerhalb der Beschäftigtenstatistik	38
---	----

Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Bericht werden in vierteljährlichem Abstand Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort sowie am Wohnort jeweils für das Ende des Vierteljahres bereitgestellt.

Die Verschlüsselung des Wirtschaftszweiges richtet sich nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2003 (WZ 2003)“ (vgl. Definition „Wirtschaftszweig“ Seite 7).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zum 1.4.1999 wurde die Beitragspflicht zur Sozialversicherung auf einen Teil der bis dahin von der Beitragszahlung nicht erfassten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ausgeweitet. **Soweit Personen ausschließlich beitragspflichtige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausüben, sind sie in den Nachweisungen dieser Veröffentlichung gleichwohl (noch) nicht enthalten.** Dieser Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit - ab einem derzeit noch nicht feststehenden Zeitpunkt - im Rahmen eines eigenständigen Datenmaterials aufbereitet. In welcher Form dieses Datenmaterial den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder übermittelt werden wird und in welcher Weise dieser Personenkreis in die laufende Berichterstattung im Rahmen des vorliegenden Statistischen Berichtes integriert wird, werden wir zu gegebener Zeit in den Vorbemerkungen dieser Veröffentlichung erläutern.

Die in diesem Statistischen Bericht veröffentlichten Zahlen gelten als vorläufig. Ihnen liegt der Auswertungsstand Dezember 2007 zu Grunde.

Aus Gründen der tabellarischen Darstellung kommt bei der Bezeichnung von Personengruppen in der Regel die sprachlich maskuline Form zur Anwendung. Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind darunter stets beide Geschlechter zu verstehen.

Diesem Statistischen Bericht liegt der Gebietsstand Thüringens vom 30.6.2007 zu Grunde.

Hinweis:

Die Umstellung auf ein neues Aufbereitungsverfahren der Beschäftigtenstatistik in der Bundesagentur für Arbeit hat zur Folge, dass die direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse ab dem Stichtag 30.6.1999 mit denen früherer Auswertungen nach dem so genannten Altverfahren nur eingeschränkt gegeben ist. Das betrifft sowohl das Niveau als auch Strukturen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Verfahrensbedingt gelten die im vorliegenden Statistischen Bericht veröffentlichten Ergebnisse für einen Zeitraum von drei Jahren als vorläufig und können während diesem Zeitraum von der Bundesagentur für Arbeit in begründeten Fällen jederzeit geändert werden. Für die eindeutige Bezeichnung des Datenmaterials ist ab dem Berichtsstichtag 30.6.1999 neben der Angabe des Berichtsstichtages auch die Angabe des Auswertungsstandes erforderlich.

Das Thüringer Landesamt für Statistik wird in der Regel den jeweils ersten von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten Datensatz aufbereiten und die Ergebnisse in seinem Statistischen Bericht „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Thüringen“, Bestellnummer 01605, veröffentlichen. Da die nachfolgenden Korrekturen seitens der Bundesagentur für Arbeit in der Regel sehr gering ausfallen, kann das Thüringer Landesamt für Statistik auch weiterhin seinem Anliegen nachkommen, mit den sachlich und regional tief gegliederten Ergebnissen die Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Thüringen darzustellen. Aktuelle Eckdaten für Thüringen findet der Nutzer im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter war bis zum 31.12.1997 das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), das in seinen wesentlichen Teilen jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1998 aufgehoben wurde. Die neue gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bildet seit dem 1. Januar 1998 das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329).

Nach § 281 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit wie bisher aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung, zu erstellen. Sie ist auch unverändert damit beauftragt, auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), eine Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zu erstellen.

Aufgabe der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ist es, in Ergänzung dazu die im Rahmen des erwerbsstatistischen Gesamtsystems wichtigen Tabellen zu erstellen, für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und sie mit den Beschäftigten- und Entgeltangaben aus anderen Quellen zu koordinieren. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder die hierfür erforderlichen anonymisierten Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gem. § 282 a Abs. 1 SGB III zur Verfügung.

Auskunftspflichtige

Auskunftspflichtig sind gemäß den Vorschriften der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung - DEÜV)¹⁾ die Arbeitgeber. Sie müssen an die Träger der Sozialversicherung Meldungen verschiedenen Inhalts über die in ihren Betrieben sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erstatten.

Mit ihrem Meldeverhalten beeinflussen die Arbeitgeber die regionale und die wirtschaftsfachliche Gliederung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wesentlich. So gibt es z.B. Arbeitgeber, die entgegen den Rechtsverordnungen ihre Arbeitnehmer nicht am jeweiligen Arbeitsort, sondern zentral an ihrem Hauptsitz melden. Es kann auch der Fall sein, dass Arbeitgeber einzelne Einrichtungen, Betriebsteile bzw. Dienststellen nicht in ihrer tatsächlichen Wirtschaftsklasse, sondern mit einer einheitlichen Wirtschaftsklasse des Hauptbetriebes melden. Sofern solche Fälle bekannt werden, werden die Arbeitgeber durch die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen auf ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Meldung der Beschäftigten hingewiesen. Gehen die Arbeitgeber diesen Hinweisen nach und korrigieren ihr bisheriges Meldeverhalten, so erfolgt im Allgemeinen keine Korrektur der bereits abgegebenen Meldungen zu den vorangegangenen Vierteljahre. Die zeitliche Vergleichbarkeit ist dann in den betreffenden wirtschaftsfachlichen und regionalen Einheiten eingeschränkt.

1) Im Bundesgesetzblatt veröffentlicht als Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung vom 10.2.1998 (BGBl. I S. 343).

Erfasster Personenkreis

Der Personenkreis, für den Meldungen im Rahmen des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung zu erstatten sind, ist in § 3 DEÜV festgelegt. Die Abgrenzung der hier publizierten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird in der folgenden Definition näher erläutert.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Personen in beruflicher Ausbildung) von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1.4.1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV wird nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten auf der anderen Seite unterschieden.

Eine Tätigkeit gilt als

- kurzfristig, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist,
- geringfügig entlohnt, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt und bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Mit der gesetzlichen Neuregelung zum Stichtag 1.4.1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. **Dieser Personenkreis wird in den Tabellen dieses Statistischen Berichtes bis auf weiteres nicht nachgewiesen.**

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher nicht in den Nachweisungen dieser Veröffentlichung enthalten.

Ab dem 1.1.1991 waren in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost folgende Beträge für die Abgrenzung geringfügiger Tätigkeiten nach dem Entgelt-Kriterium des § 8 SGB IV maßgebend:

Zeitraum	Versicherungsfreier Betrag
1.1.1991 - 30.6.1991	220 DM
1.7.1991 - 31.12.1991	250 DM
1.1.1992 - 31.12.1992	300 DM
1.1.1993 - 31.12.1993	390 DM
1.1.1994 - 31.12.1994	440 DM
1.1.1995 - 31.12.1995	470 DM
1.1.1996 - 31.12.1996	500 DM
1.1.1997 - 31.12.1997	520 DM
1.1.1998 - 31.12.1998	520 DM
1.1.1999 - 31.12.1999	530 DM
1.4.1999 - 31.12.2001	630 DM
1.1.2002 - 31.3.2003	325 EUR
ab 1.4.2003	400 EUR

Mehrfach Beschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr versicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgehen, werden, sofern eine Vollzeitbeschäftigung vorliegt, im Stichtagsmaterial nur nach den Merkmalen der Vollzeitbeschäftigung erfasst, ansonsten nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung.

Alter

Das Alter der Beschäftigten wird nach der Altersjahrmethode berechnet, d.h. bei jeder Auszahlung wird das genaue Alter der Beschäftigten am Stichtag ermittelt.

Ausbildung

Nachgewiesen wird sowohl die erreichte allgemeine Schulbildung als auch die abgeschlossene Berufsausbildung des Beschäftigten. Dabei wird grundsätzlich zunächst die Schulbildung festgestellt, danach die Berufsausbildung. Beim Abschluss einer Fachhochschule und eines Hochschul-/Universitätsabschlusses wurde auf die Feststellung einer eventuellen sonstigen Berufsausbildung verzichtet. Die Angaben beziehen sich auf den höchsten Abschluss, auch wenn diese Ausbildung für die derzeit ausgeübte Tätigkeit nicht vorgeschrieben oder verlangt ist.

Als abgeschlossene Berufsausbildung wird die Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität angesehen.

Ausländer

Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit „ungeklärter“ Staatsangehörigkeit.

Beruf

Maßgebend für die Berufsbezeichnung ist allein die ausgeübte Tätigkeit und nicht der erlernte bzw. früher ausgeübte Beruf.

Beschäftigte in beruflicher Ausbildung

Zu diesem Kreis zählen neben Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BBiG) auch Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre, Schüler an Schulen des Gesundheitswesens sowie Teilnehmer an den von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und betrieblichen Einarbeitung.

Facharbeiter

Dazu gehören alle Personen, die auf Grund einer Lehr-/Anlernausbildung oder ihrer Berufspraxis als Facharbeiter beschäftigt und entlohnt werden.

Voll- und Teilzeitbeschäftigte

Die Unterscheidung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten richtet sich nach den von den Arbeitgebern in den Meldebelegen erteilten Angaben. Je nachdem, welche arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit einem Beschäftigungsverhältnis zu Grunde liegt, wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

- vollzeitbeschäftigt,
- teilzeitbeschäftigt mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden und
- teilzeitbeschäftigt mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollzeitbeschäftigt.

Bei der Darstellung der Ergebnisse in dieser Veröffentlichung werden die beiden Gruppen der Teilzeitbeschäftigten zusammengefasst.

Wirtschaftszweig

Ab Juni 2003 wird der Wirtschaftszweig nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“ verschlüsselt. Änderungen gegenüber der zuvor gültigen Wirtschaftszweigsystematik WZ 93 werden als geringfügig erachtet.

Die Zuordnung der Beschäftigten erfolgt nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebes (örtliche Einheit), in dem der sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt ist. Dabei wird die wirtschaftsfachliche Zuordnung wesentlich vom Meldeverhalten der Arbeitgeber beeinflusst.

Bei der Darstellung von Ergebnissen nach wirtschaftsfachlicher Gliederung sind die Personen „Ohne Angabe“ ausschließlich in den Werten für die jeweilige Region insgesamt enthalten.

Regionale Zuordnung

Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden sowohl am Arbeitsort (in Deutschland) als auch am Wohnort nachgewiesen.

Der Arbeitsort ist die Gemeinde, in der der Betrieb liegt, in dem die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beschäftigt sind. Der Arbeitsort des Beschäftigten wird über die in den Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung angegebene Betriebsnummer festgestellt. Die zutreffende Regionalisierung der Beschäftigten nach dem Arbeitsort hängt daher direkt von der zutreffenden Verwendung aller vom Arbeitsamt zugeteilten Betriebsnummern ab. Gewisse Unschärfen in der Zuordnung der Beschäftigten zum Arbeitsort sind nicht auszuschließen.

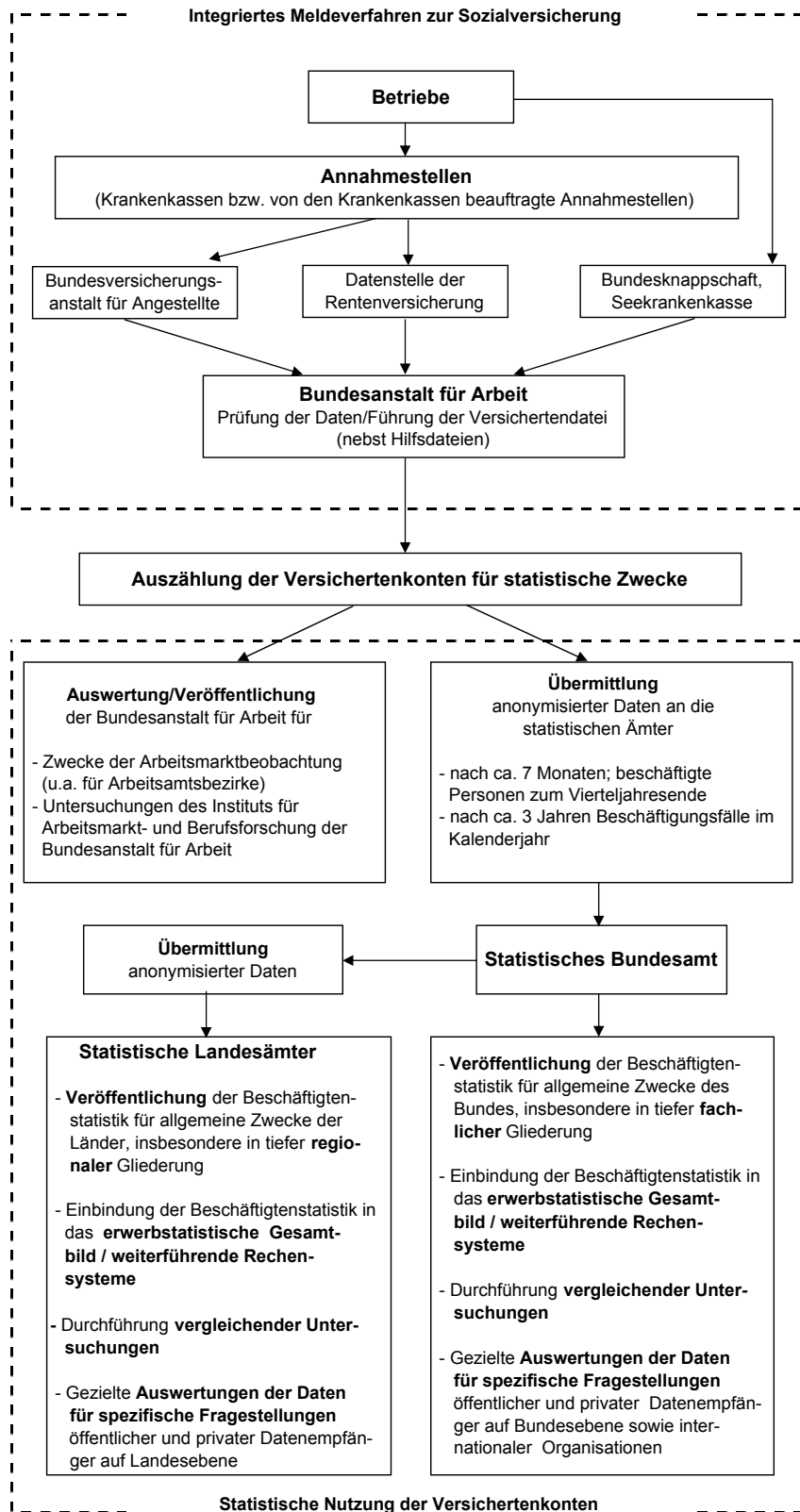
Die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort richtet sich nach den dem Arbeitgeber gegenüber angegebenen melderechtlichen Verhältnissen. In einer eigenen Datei wird im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung für jeden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die jeweils zuletzt übermittelte Wohnortangabe gespeichert. Eine Aktualisierung dieser Angabe erfolgt mit jeder Meldung, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Meldevorschriften zur Sozialversicherung stellen nicht klar, welcher Wohnsitz vom Arbeitgeber zu melden ist (Erstwohnsitz oder Wohnsitz mit überwiegender Aufenthalt). Dies kann in der Beschäftigtenstatistik zum Nachweis von „Fernpendlern“ zwischen gemeldetem Erstwohnsitz und Arbeitsort führen, obwohl der Beschäftigte am Zweitwohnsitz seiner Beschäftigung nachgeht, also faktisch nicht pendelt. Solche „Erfassungsschwächen“ hinsichtlich des Wohnortes betreffen jedoch immer nur einzelne Beschäftigte.

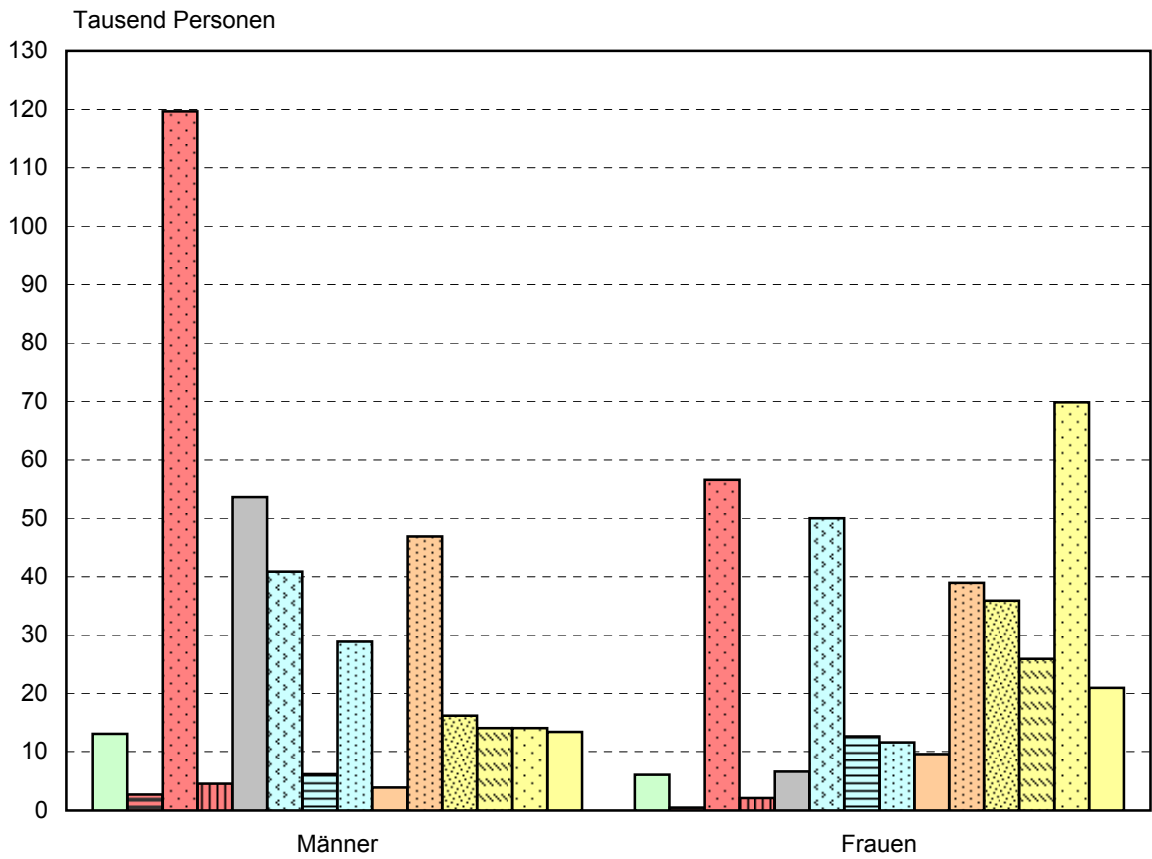
Abkürzungen

abgeschloss.	abgeschlossener
anderw.	anderweitig
Büromasch.	Büromaschinen
dar.	darunter
DEÜV	Datenerfassung- und -übermittlungsverordnung
Dienstl.	Dienstleistungen
Dienstl. f. U.	Dienstleistungen für Unternehmen
DV-Geräte	Datenverarbeitungsgeräte
einschl.	einschließlich
Forstwirt.	Forstwirtschaft
Gastgew.	Gastgewerbe
gg.	gegenüber
Grundst.	Grundstück
Grundstücksw.	Grundstückswesen
Herst.	Herstellung
künstl.	künstlerisch
Nachrichtenüberm.	Nachrichtenübermittlung
öffentl.	öffentlich
oh.	ohne
priv.	privat
u.	und
Untern.	Unternehmen
Veränd.	Veränderung
Vermiet.	Vermietung
Versicherungsgew.	Versicherungsgewerbe
Verw.	Verwaltung
verw.	verwandte
wiss.	wissenschaftlich

Von der Meldung des Arbeitgebers zur Statistik

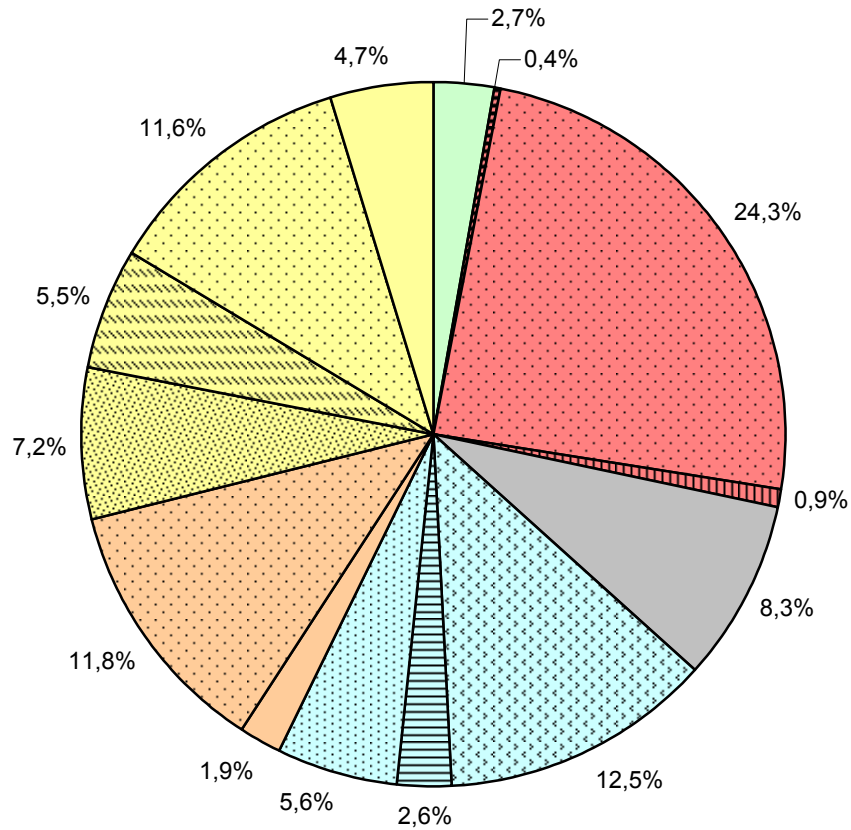


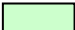




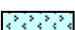




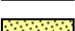
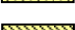
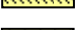
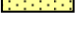
1. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Wirtschaftsabschnitten und Geschlecht



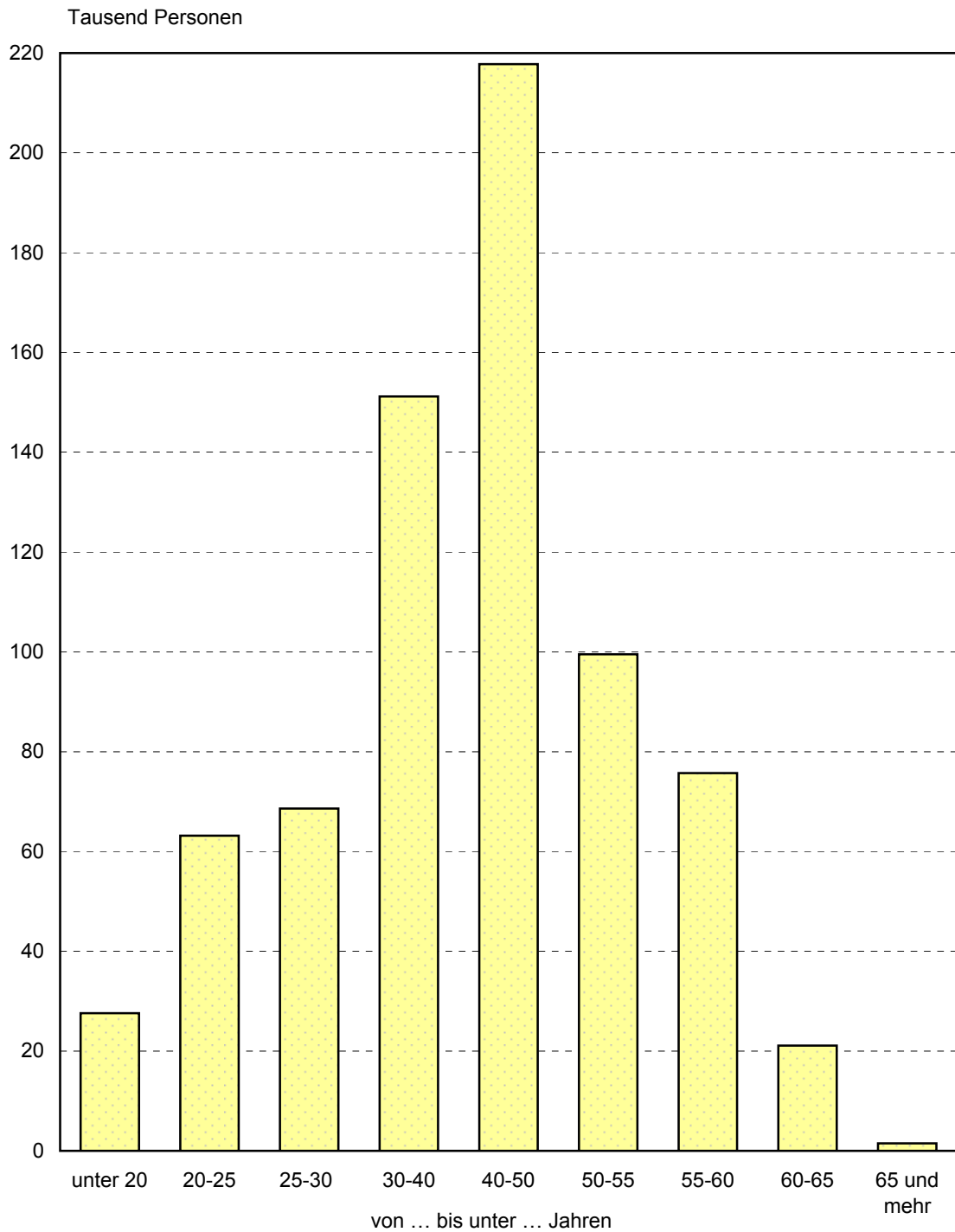
- Land- und Forstwirtschaft; Fischerei
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Verarbeitendes Gewerbe
- Energie- und Wasserversorgung
- Baugewerbe
- Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
- Gastgewerbe
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- Kredit- und Versicherungsgewerbe
- Grundstücks-, Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen usw.
- Öffentliche Verwaltung u.Ä.
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
- Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen; Private Haushalte

2. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2007 nach Wirtschaftsabschnitten



-  Land- und Forstwirtschaft; Fischerei
-  Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
-  Verarbeitendes Gewerbe
-  Energie- und Wasserversorgung
-  Baugewerbe
-  Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
-  Gastgewerbe
-  Verkehr und Nachrichtenübermittlung
-  Kredit- und Versicherungsgewerbe
-  Grundstücks-, Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen usw.
-  Öffentliche Verwaltung u.Ä.
-  Erziehung und Unterricht
-  Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
-  Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen; Private Haushalte

3. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsplatz am 30.6.2007 nach Altersgruppen



ODWStamp
Erstellt von Océ Doc Works
(Adobe® Normalizer)

ODWStamp
Erstellt von Océ Doc Works
(Adobe® Normalizer)

ODWStamp
Erstellt von Océ Doc Works
(Adobe® Normalizer)

ODWStamp
Erstellt von Océ Doc Works
(Adobe® Normalizer)

